



Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e.V. im Deutschen Aero Club e.V.

FAG Kaltenkirchen e.V., Königstr. 9, 24568 Kaltenkirchen

Flugbetriebsordnung für das Wasserfluggelände „Haidhofsee“

Das Wasserfluggelände „Haidhofsee“ ist Teil einer Fischzucht-Teichanlage und steht im Eigentum der Familie Knutzen. Den Mitgliedern der FAG Kaltenkirchen e.V. ist die Nutzung des Haidhofsees mit der vorgelagerten Weide für den Modell-Wasserflug von dem Eigentümer wie nachfolgend beschrieben gestattet:

Spätestens einen Tag vor Aufnahme des Flugbetriebs ist eine telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer erforderlich. Der Eigentümer entscheidet dann darüber, ob ein Flugbetrieb für den gewünschten Tag möglich ist. Die Betriebszeit ist dabei grundsätzlich täglich von 08.00 Uhr bis Sonnenuntergang. Gäste dürfen das Wasserfluggelände nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds und nach Einweisung in die Sicherheitsvorschriften sowie in die naturschutzfachlichen Anforderungen nutzen.

Ab der Anwesenheit von drei Piloten ist einer von ihnen zum Flugleiter zu bestimmen. Maximal drei verbrennungsmotorgetriebene Modelle dürfen gleichzeitig eingesetzt werden; diese Modelle müssen den jeweils aktuellen Lärmschutzbestimmungen entsprechen.

Zuschauer, Badegäste und Angler dürfen nicht überflogen werden.

Der Flugraum wird östlich durch das Seeufer begrenzt. Der westlich gelegene Schilfbereich darf aus ökologischen Gründen nicht niedrig und nicht mit hoher Geschwindigkeit überflogen werden.

Die eventuell notwendige Bergung eines Modells muss unter möglichst geringer Störung der Wasservögel erfolgen; ansonsten dürfen die Schilfgebiete nicht mit einem Boot befahren werden. Verschütten von Kraftstoffen ist mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

Unfälle mit Kraftstoff- oder Batterie-Verlust oder der Verlust anderer umweltschädigender Substanzen/Stoffe müssen sofort beim Eigentümer angezeigt werden. Der Verursacher trägt die Verantwortung und eventuell entstehende Kosten.

Vögeln ist sowohl in der Luft als auch auf dem Wasser großräumig auszuweichen.

In der kalten Jahreszeit von Ende Oktober bis Anfang März darf nicht mit Verbrennungsmotor angetriebenen Modellen geflogen werden, damit die Zug- und Rastvögel störungsfrei überwintern können.

Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf durch den Eigentümer.

Für den Vorstand:

Datum und Unterschrift

19.11.2016
Martin Wehrmann
Martin Wehrmann
Vorsitzender FAG

Für den Eigentümer:

19.11.16
Datum und Unterschrift

Ursula Knutzen

Ursula Knutzen
Jürgen Knutzen

Jürgen Knutzen